

# Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

- Eignungsüberprüfung im
- Verwaltungsverfahren

➤ Rotenburg a.d.F , den 15. März 2015

Regierungspräsidium Kassel

# Basis des Verwaltungshandelns

---



## Straßenverkehrsgesetz (StVG)

In Verbindung mit

## Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

## Aufgabe der Verwaltungsbehörde

---

### Verpflichtung des Schutzes der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrzeugführern

↪ zwingende Verpflichtung

### Wie wird Ungeeignetheit definiert?

↪ am Beispiel des Inhabers einer Fahrerlaubnis = Entziehung

Regierungspräsidium Kassel

## Allgemeine Grundlage für die Entziehung einer Fahrerlaubnis

---



Eignung / Entziehung der Fahrerlaubnis

### § 3 StVG - Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. ....

(2) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.....

Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

(↳z.B. die Entziehung wegen Eintragungen im Fahreignungsregister / Mehrfachtäter)

## Verbindung von StVG und FeV

Unter dem allgemeinen Dach des Straßenverkehrsgesetzes findet sich als darauf beruhende Rechtsverordnung die

### Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Die FeV regelt alle Fragen rund um den Erwerb und Besitz von Führerscheinen aller Klassen.

↳ Wichtig: Der Bund gibt zwar den Rahmen durch die FeV vor, aber die Ausführung obliegt den Ländern (konkurrierende Gesetzgebung, Artikel 74 Nr.22 Grundgesetz)!

↳ Folge: Abweichungen in der Verwaltungspraxis der einzelnen Länder

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Die FeV greift den Grundgedanken des StVG im § 46 wieder auf:

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat\* ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

**\*hat = bietet der Verwaltungsbehörde keinen Spielraum (gebundene Entscheidung) , Unterlassen führt zur Amtspflichtverletzung**

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. ....Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 46 FeV:

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigten Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. ....

# Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

## § 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. ....



## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 11 Eignung

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem:

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 11 Eignung:

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,  
erstellt werden soll.

Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen.

Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.



## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 11 Eignung

- (3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden,
1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,.....

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 11 Eignung:

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet die vollständigen Unterlagen..... Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrags durch den Betroffenen.

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

### Weiter in § 11 Eignung:

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

# Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

## Anlage 4

## FeV

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
<b>4. Herz- und Gefäßkrankheiten</b>				
4.1 Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseins-trübung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	-	-
– nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja	ausnahmsweise ja	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
4.2 Hypertonie (zu höher Blutdruck)				
4.2.1 bei ständigem diastolischen Wert von über 130 mmHg	nein	nein	-	-
4.2.2 bei ständigem diastolischen Wert von über 100 bis 130 mmHg	ja	ja wenn keine anderen prognostisch ernststen Symptome vorliegen	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
4.3 Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1 in der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	-	-
4.3.2 selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	-	-
4.4 Koronare Herzkrankheit (Herzinfarkt)				
4.4.1 nach erstem Herzinfarkt	ja bei komplikationslosem Verlauf	ausnahmsweise ja	-	Nachuntersuchung
4.4.2 nach zweitem Herzinfarkt	ja wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhythmusstörungen vorliegen	nein	Nachuntersuchung	-
4.5 Herzeistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen				
4.5.1 in Ruhe auftretend	nein	nein	-	-
4.5.2 bei gewöhnlichen Alltagsbelastungen und bei besonderen Belastungen	ja	nein	regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in bestimmten Fristen, Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen	-
4.6 Periphere Gefäßerkrankungen	ja	ja	-	-

## Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

---

Die Anlage 4 der FeV endet hier mit der Spezialisierung der Krankheitsbilder.

Die FeV kennt nur den Herzschrittmacher.

Weitergehende umfangreiche Definitionen findet sich in den

„Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“

Diesen Bereich werden der Verkehrsmediziner und Verkehrspsychologe weiter ausführen.



---

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

**Kontakt:**

**Karin Schulze**

**[karin.schulze@rpks.hessen.de](mailto:karin.schulze@rpks.hessen.de)**

**Regierungspräsidium Kassel**

**Steinweg 6**

**34117 Kassel**

**Tel. 0561 106 3329**